

INFORMATIONEN ZUR EXMATRIKULATION

Eine Exmatrikulation erfolgt

- auf Antrag der/des Studierenden unter Verwendung des Antragsformulars oder
- von Amts wegen gemäß § 62 Abs. 2 bzw. 3 Landeshochschulgesetz (LHG).

Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des laufenden Semesters wirksam. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

Gründe für eine Exmatrikulation von Amts wegen können insbesondere sein:

- erfolgreicher Abschluss des Studiums
- Verlust des Prüfungsanspruchs (endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung)
- nicht bezahlte Abgaben und Entgelte
- Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
- wiederholtes oder schweres Verletzen der Pflichten nach § 29 Absatz 5 Satz 3 LHG (Die Studierenden der DHBW sind verpflichtet, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.)

Über Ihre Exmatrikulation werden Sie mit einem Bescheid informiert. Dieser geht Ihnen postalisch zu. Sollten Sie die darin genannten Exmatrikulationsgründe nicht nachvollziehen können, wenden Sie sich zur Klärung bitte umgehend an Ihre Studiengangsleitung.

Exmatrikulation auf Antrag

Einen Antrag auf Exmatrikulation können Sie jederzeit stellen. Das dafür notwendige Formular finden Sie auf unserer Website unter:

https://www.karlsruhe.dhbw.de/fileadmin/user_upload/documents/content-de/Einrichtungen/Pruefungsamt/I-001-F2.3-Antrag-auf-Exmatrikulation-und-Erklärung-zur-Beendigung-des-Pruefungsverfahrens.pdf

Damit Sie ordnungsgemäß exmatrikuliert und Ihnen die Exmatrikulationsunterlagen ausgehändigt werden können, reichen Sie das Antragsformular bitte im Studiengang ein. Durch die Exmatrikulation erlischt Ihre Mitgliedschaft an der DHBW Karlsruhe. Bitte geben Sie daher Ihren Studierendenausweis sowie alle ausgeliehenen Materialien bei den zuständigen Stellen ab.

Hinweis: Exmatrikulation und Prüfungsrecht

Wenn Sie sich in einem begonnenen Prüfungsverfahren (Wiederholungsprüfung) befinden, ist dies auch nach der Exmatrikulation zu beenden. Soweit Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, gelten die Wiederholungsprüfungen als nicht bestanden (5,0), was den Verlust des Prüfungsanspruchs nach sich zieht. Die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist in diesem Fall nicht möglich.

Sie haben die Pflicht, Ihre Ausbildungsstätte über Ihre Exmatrikulation unverzüglich selbst zu informieren (§ 2 Abs. 6 Immatrikulationsatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge (BalmaS)). Eine Nachweispflicht gegenüber der Hochschule besteht nicht.